

CA/PL 19/98

Orig.: deutsch

München, den 23.10.1998

BETRIFFT: Revision des EPÜ: Artikel 129 a) EPÜ

VERFASSER: Europäisches Patentamt

EMPFÄNGER: Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Das vorliegende Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung von Artikel 129 a) EPÜ mit dem Ziel, das Europäische Patentblatt und das Patentregister zu entkoppeln.

I. EINFÜHRUNG

1. Gegenwärtig schreibt Artikel 129 a) EPÜ vor, daß das Europäische Patentblatt u.a. die Eintragungen in das europäische Patentregister (Artikel 127 EPÜ) wiedergibt. Die Angaben, die in das europäische Patentregister eingetragen werden müssen, sind in Regel 92 (1) EPÜ aufgezählt; weitere Vorschriften über Eintragungen von Angaben in das Register enthalten die Regeln 19, 20-22 und 61 EPÜ. Regel 92 (2) EPÜ ermächtigt den Präsidenten des EPA, weitere Angaben in das Patentregister aufzunehmen. Von dieser Ermächtigung ist bisher nur in wenigen Fällen Gebrauch gemacht worden (siehe ABI. EPA 1983, 458; 1986, 61 und 327), weil alle zusätzlichen Angaben im Patentregister nach Artikel 129 a) EPÜ auch in das Patentblatt aufgenommen werden müssen, was zu einer unerwünschten Erweiterung der Papierfassung dieser Veröffentlichung führen würde.
2. Seit Eröffnung des EPA haben die Benutzer, insbesondere Dokumentationsfachleute, zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung des Patentregisters gemacht. Um zu vermeiden, daß die Realisierung dieser Vorschläge im Hinblick auf Artikel 129 a) EPÜ zu einer unvertretbaren Aufblähung des Patentblatts führt, andererseits viele weitere Verfahrensdaten online zur Verfügung stehen sollten, hat sich das EPA bisher damit beholfen, diese Daten in einem getrennten, "inoffiziellen" Register, dem sogenannten "Informationsregister (epidos)" anzubieten. Die Aufspaltung der angebotenen Verfahrensdaten in zwei Register wirkt sich negativ auf die Übersichtlichkeit der Registereintragungen aus und sollte im Interesse der Benutzer abgeschafft werden. Um beide Register ohne Auswirkungen auf das Patentblatt zusammenfassen zu können, ist eine Änderung des Artikels 129 a) EPÜ erforderlich, die eine Entkoppelung der Daten im Patentregister und im Patentblatt vorsieht.
3. Die vorgeschlagene Änderung zielt auf diese Entkoppelung ab. Sie stellt sicher, daß die Eintragungen, die derzeit im EPÜ direkt oder indirekt vorgeschrieben sind (Artikel 65 (1), 79 (2), 94 (2), 97 (4), 158 (1); Regeln 19 (2), 96 (2), 105) oder künftig vorgeschrieben werden, im Patentblatt erscheinen müssen. Darüber hinaus ermächtigt sie den Präsidenten des EPA zu bestimmen, welche weiteren Eintragungen er für angebracht hält. Der Umfang der im Patentblatt weiterhin erforderlichen Eintragungen könnte in Zukunft unmittelbar durch den Präsidenten des EPA, ggf. nach vorheriger Abstimmung mit den Benutzern, festgelegt werden.
4. Das EPA würde damit in die Lage versetzt, das Patentregister unter Ausnutzung moderner elektronischer Mittel flexibel dem steigenden Informationsbedarf der Benutzer anzupassen; es wäre nicht mehr gezwungen, mit erheblichem finanziellem Aufwand dieselben Informationen wie im Register auch im Patentblatt in gedruckter Form anzubieten. Sollte in Zukunft der Bedarf an gedruckter Information weiter sinken, weil die Verfahrensdaten zunehmend in elektronischer Form und online angeboten werden, wäre es dem Präsidenten des EPA möglich, Anpassungen im Patentblatt schnell und unbürokratisch vorzunehmen.

II. VORSCHLAG

Geltende Fassung

Artikel 129 Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die Eintragungen in das europäische Patentregister wiedergibt sowie sonstige Angaben enthält, deren Veröffentlichung in diesem Übereinkommen vorgeschrieben ist;
- b) ...

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 129 Regelmäßig erscheinende Veröffentlichungen

Das Europäische Patentamt gibt regelmäßig folgende Veröffentlichungen heraus:

- a) ein Europäisches Patentblatt, das die **Angaben enthält, deren Veröffentlichung dieses Übereinkommen oder der Präsident des Europäischen Patentamts vorschreibt**;
- b) unverändert